

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf – vertreten durch den Vorstandsvorsteher - im Folgenden „der Zweckverband“ genannt und der Gemeinde Moorrege - vertreten durch den Bürgermeister - im Folgenden „die Gemeinde“ genannt

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 und der Verbandsversammlung vom 08.11.2021 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§1

Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf mit Sitz in Haseldorf bei.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 01.12.2004 sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2

Jahresbeitrag

Der Zweckverband erhebt einen Jahresbeitrag in Höhe von 1.500,00 € pro Jahr.

§ 3

Laufzeit, Bindungsfrist, Kündigungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Haseldorf, den 08.11.2021

Moorrege, den 15.12.2021

Für den Zweckverband:

Für die Gemeinde Moorrege:

.....

.....

Verbandsvorsteher
Klaus-Dieter Sellmann

Bürgermeister
Wolfgang Balasus